Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/353

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Errichtung oder Änderung von Gebäuden ist verboten, es sei denn, daß sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise begonnen wurde und vor dem 11. April 1962 der Antrag auf Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder der sie ersetzenden gewerberechtlichen Genehmigung gestellt oder der höheren Baupolizeibehörde von dem Bauvorhaben gemäß § 3 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) Kenntnis gegeben worden war.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, die nach einer Feststellung des zuständigen Bundesministers Zwecken der Landesverteidigung, des zivilen Luftschutzes oder des Bundesgrenzschutzes dienen und keinen Aufschub dulden; die Feststellung kann nur für einzelne Gebäude oder örtlich geschlossene Bauvorhaben getroffen werden;

2. die Errichtung von Gebäuden, die ihrer baulichen Anlage nach einem der folgenden Zwecke unmittelbar zu dienen bestimmt sind:

   a) gewerbliche oder landwirtschaftliche Produktion,

   b) Versorgung mit Gas, Elektrizität, Wärme oder Wasser,

   c) Beseitigung von Abwässern,

   d) öffentlicher Verkehr,

   e) Post- und Fernmeldewesen,

   f) Lehr- oder Forschungstätigkeit der öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,

   g) Krankenpflege;

3. die Änderung von Gebäuden zur Herstellung oder Verbesserung ihrer baulichen Eignung für einen in Nummer 2 bezeichneten Zweck, dem die geänderten Gebäude unmittelbar zu dienen bestimmt sind;

4. die Errichtung von Wohngebäuden mit Ausnahme von Eigenheimen, deren Errichtung bis zur Rohbauabnahme Baukosten von mehr als 75 000 Deutsche Mark ohne Einliegerwohnung oder 100 000 Deutsche Mark mit Einliegerwohnung erfordert;

5. die Änderung von Eigenheimen zum Zwecke der Einrichtung einer Einliegerwohnung, wenn die Baukosten der Änderung bis zur Rohbauabnahme 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;

6. die Änderung anderer Wohngebäude, wenn ihr bisheriger Nutzungszweck durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird;

7. die Errichtung oder einmalige Änderung von Gebäuden aller Art, die bis zur Rohbauabnahme keine höheren Baukosten als 10 000 Deutsche Mark erfordert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 2

(1) Die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde kann auf Antrag des Bauherrn Ausnahmen vom Verbot des § 1 zulassen, wenn

1. das Gebäude als Ersatz für ein zerstörtes Gebäude errichtet oder zur Behebung eines an dem Gebäude eingetretenen Schadens geändert werden soll und die Zerstörung oder der Schaden nicht von dem Eigentümer oder demjenigen, der dem Eigentümer gegenüber die Lasten des bebauten Grundstücks zu tragen hat, vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist;
2. die Errichtung oder Änderung des Gebäudes zwingend erforderlich ist, um einen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebenen Beruf des Bauherrn weiter ausüben zu können, und die Zwangslage ohne Verschulden des Bauherrn eingetreten ist;
3. die Errichtung oder Änderung des Gebäudes im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um einem empfindlichen örtlichen Mangel an Räumen
   a) für Zwecke der Seelsorge,
   b) für den Unterricht an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
   c) zur Pflege der Leibesübungen

   abzuhelfen oder
4. die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes aus überragenden volkswirtschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt; der Annahme eines öffentlichen Interesses steht es in jedem Falle entgegen, wenn das Bauvorhaben vorwiegend auf die Schaffung von Räumen zu Repräsentations-, Verwaltungs-, Büro-, Ausstellungs- oder Vergnügungszwecken gerichtet ist.

(2) Bei der Bewilligung von Ausnahmen nach Absatz 1 ist erforderlichenfalls durch Auflagen sicherzustellen, daß die Errichtung oder Änderung des Gebäudes nicht über das durch den Ausnahmegrund gerechtfertigte Maß hinausgeht.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf nicht mehr erteilt werden, wenn die Errichtung oder Änderung des Gebäudes unter Verstoß gegen § 1 begonnen oder fortgesetzt worden ist.

§ 3

Wird mit der nach § 1 verbotenen Errichtung oder Änderung eines Gebäudes begonnen, obwohl dazu keine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt worden ist, so kann die von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde die sofortige Einstellung der Bauarbeiten anordnen. Ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, mit der die sofortige Einstellung angeordnet wird, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dem Verbot des § 1 die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes beginnt oder fortsetzt, wenn dazu keine Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist.

(2) Der Versuch kann geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 4, so kann auch gegen die juristische Person die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Geldbuße festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 6

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 4 und 5 verjährt in zwei Jahren.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. März 1963 außer Kraft.

Bonn, den 11. April 1962

Dr. Dollinger und Fraktion